

RS UVS Niederösterreich 1993/04/26 Senat-HL-92-025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1993

Rechtssatz

Keine Ortsabwesenheit, wenn infolge beruflicher Verpflichtungen tagsüber keine Zeit zum Beheben eines hinterlegten Schreibens bestand.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at